

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der KRS Recycling Systems GmbH

(KRS-AGB-180110-DEU)

I. Geltungsbereich / Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen der KRS Recycling Systems GmbH (KRS) liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, KRS hat dies ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für den Fall, dass KRS in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung ausführt oder Zahlungen auf den Kaufpreis entgegennimmt.

Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der KRS sind freibleibend, es sei denn, KRS hat das Angebot ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Eine Bestellung des Bestellers, welches als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann KRS binnen 16 Wochen, insbesondere durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen. Die dem Angebot beigefügten Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sowie sonstige Unterlagen beschreiben lediglich den einzelnen Artikel, sind jedoch ebenfalls nicht verbindlich.

Der Umfang der Leistungen wird bei der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegt. Der Besteller hat die Auftragsbestätigung sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit hin, insbesondere hinsichtlich der Art, Maße, Menge, Preis und Lieferzeit zu überprüfen. Etwaige Abweichungen der Auftragsbestätigung von Bestellungen sind vom Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung geltend zu machen. Spätere Rügen werden nicht mehr berücksichtigt. Es gilt dann der Inhalt nach der Auftragsbestätigung.

III. Angebotsunterlagen

An von KRS erstellten Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstigen Unterlagen hat die KRS die Eigentums- und Urheberrechte. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Unterlagen sind der KRS auf Verlangen zurückzugeben und dürfen nicht ohne Einverständnis der KRS an Dritte weitergegeben werden. Der Besteller übernimmt die Haftung dafür, dass durch von ihm vorgeschriebene Herstellungen keine Rechte Dritter verletzt werden.

IV. Preis und Zahlung

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Überführungskosten, Fracht und Entladung. Zu den Preisen kommen etwaig anfallende Umsatzsteuer und / oder Zölle in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Falls nicht anders vereinbart, ist die Zahlung ohne jeden Abzug an KRS zu leisten. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn sie auf dem Konto der KRS unwiderruflich gutgeschrieben ist. Die Zahlung an KRS ist wie folgt zu leisten:

80 % unverzüglich bei Bestellung, 20 % unverzüglich nach Meldung der Lieferbereitschaft, jedoch vor Versand / Lieferfreigabe.

Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich dem Konto von KRS gutgeschrieben wird.

Der Besteller ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von KRS anerkannt wurden oder unstrittig sind und wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Lieferung / Lieferverzug

Die von KRS angegebenen Lieferfristen/Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Die Lieferfrist beginnt erst nach Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten sowie nach erfolgter Zahlung, sofern vorab fällig. Bei etwaigen Verzögerungen daraus verschiebt sich der Liefertermin, bzw. verlängert sich die Lieferfrist mindestens um selbigen Zeitraum. (Weitere Verschiebungen / Verzögerungen als Folge sind ebenfalls möglich).

Die Einhaltung eines etwaig vereinbarten Liefertermins / einer Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung der KRS.

Schadensersatzansprüche des Bestellers aufgrund verspäteter Lieferungen sind ausgeschlossen, soweit sie 0,5 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung je vollendete Woche des Lieferverzuges, höchstens 3 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung übersteigen. Der Lieferverzug tritt frühestens nach Ablauf der zweiten Woche nach einem verbindlich vereinbarten Liefertermin ein. Voraussetzung dafür, dass der Besteller Ansprüche wegen eines Lieferverzuges gegen die KRS herleiten kann, ist entsprechendes Verschulden auf Seiten der KRS.

Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der KRS beruht. Im Übrigen gilt Ziffer XII.

In Fällen höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und unabwendbarer schädigender Ereignisse, die KRS nicht zu vertreten hat, insbesondere Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Unruhen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen um die Dauer der Störung zuzüglich angemessener Anlaufzeiten, soweit diese Störung nachweislich auf die Lieferung der Ware von erheblichem Einfluss ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei KRS-Zulieferern eintreten. KRS wird dem Besteller Beginn und Ende derartiger Hindernisse nach eigener Kenntnis unverzüglich mitteilen.

Ordnet der Besteller zusätzliche Leistungen an oder wird die Ausführung durch den Besteller geändert, so verlängern sich die etwaig vereinbarten Ausführungsfristen / Lieferfristen um den angemessenen Zeitraum, der zur Bearbeitung der Änderungen und Zusatzleistungen erforderlich wird.

KRS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit diese für den Besteller zumutbar sind. Diese können gesondert berechnet werden.

VI. Abnahme

Soweit die Leistung der KRS vom Besteller abzunehmen ist (nur bei Werkleistung), hat die Abnahme, soweit nicht anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart, unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung zu erfolgen.

Nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Leistung gilt die Leistung im Zweifel als vertragskonform abgenommen. Die Leistung gilt in jedem Fall dann als abgenommen, wenn sie vom Besteller in Gebrauch genommen wird.

VII. VII. Änderungen, basierend auf einseitigem Leistungsbestimmungsrecht

KRS ist berechtigt, im Hinblick auf die bereits erteilte Auftragsbestätigung einzelne Planungen oder Auftragspositionen einseitig zu ändern, soweit hiervon die Leistungsfähigkeit der Liefersache nicht beeinträchtigt wird.

VIII. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme, spätestens jedoch 6 Monate nach Lieferung.

Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Gleiches gilt für Mängel, die infolge falscher Anwendung, fehlerhafter Bedienung, überhöhtem Durchsatz, unsachgemäßer oder nicht regelmäßiger Wartung, durch Spannungsspitzen oder infolge eines exzessiven Betriebs der Kaufsache auftreten.

Die Gewährleistung ist beschränkt auf Mängel an von KRS gelieferten Geräten/Teilen.

Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleißteile und normale Abnutzung.

Verschleißteile werden von KRS definiert, eine Liste der Verschleißteile kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

IX. Garantien

Die KRS gibt keine Garantien. Sie macht sich auch keine Garantieversprechen oder Werbeversprechen von Zuliefern zu eigen. Informationsbroschüren, Datenblätter, Werbeaussagen sind für KRS weder garantierechtlich, noch gewährleistungsrechtlich bindend, es sei denn, KRS gibt hierüber eine individuelle, separate und schriftliche Garantie ab. In diesem Fall müssen etwaige Garantien oder Garantiewerte individuell schriftlich vereinbart werden und als solche explizit im Vertrag oder in einem beiderseitig unterzeichneten Vertragszusatz aufgeführt sein, um als verbindlich zu gelten.

X. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung, hierzu zählt auch die Bezahlung der Inbetriebnahme, Eigentum von KRS. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrenübergang entsprechend der Lieferbedingungen.

XI. Weiterveräußerung / Abtretung des Lieferungsanspruches

Der Besteller darf die von KRS bezogene Kauf- oder Werksache nur mit schriftlicher Genehmigung der KRS an Dritte weiterveräußern.

Es ist dem Besteller untersagt, Ansprüche auf Herstellung oder Lieferung gegen die KRS an Dritte abzutreten.

XII. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, KRS ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrührt. Sofern KRS fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist ihre Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.

Unberührt bleibt die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach den gesetzlichen Produkthaftungsregelungen. Soweit die Haftung von KRS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbegrenzung gilt insbesondere auch auf Verzugsschäden oder im Hinblick auf entgangenen Gewinn.

XIII. Produktinformationen, Daten, Zeichnungen und technische Information

Sämtliche von KRS im Vorfeld einer Vertragsabwicklung erhobenen Daten, Zeichnungen oder Planungen bleiben auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses im Eigentum der KRS. Dies gilt auch im Hinblick auf entstandene Urheberrechte der KRS. Der Besteller hat auf Verlangen die übermittelten Datensätze an die KRS heraus-/zurückzugeben.

Über die übermittelten Daten hat der Besteller Stillschweigen zu bewahren. Er darf die übermittelten Daten nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die KRS an Dritte weitergeben, soweit die Parteien hierzu nichts Anderslautendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben, insbesondere im Rahmen einer gesonderten Verschwiegenheitsvereinbarung.

XIV. Freistellungserklärung

Sollten vom Besteller beigestellte Planungsunterlagen oder Daten die Rechte Dritter verletzen, verpflichtet sich der Besteller bereits jetzt, die KRS hinsichtlich etwaiger Ansprüche Dritter hieraus schadensfrei zu stellen.

XV. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, wenn KRS die Ware an den Besteller oder den Transporteur übergeben hat oder der Besteller in Annahmeverzug gerät. Die Bestimmungen des § 447 BGB finden auch dann Anwendung, wenn die Versendung mit Transportmitteln oder Mitarbeitern der KRS oder von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort aus erfolgt, sowie unabhängig von der Frage, wer die Frachtkosten trägt. Im Übrigen liefert die KRS nach den Bedingungen FCA der Incoterms 2010.

XVI. Sonstige Pflichten des Bestellers

Der Besteller ist hinsichtlich folgender Aspekte selbst verantwortlich, folgende Leistungen sind in Ermangelung ausdrücklicher, schriftlicher sonstiger Vereinbarungen nicht Leistungsbestandteil der KRS:

- Beachtung, gegebenenfalls örtlich erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse
- vor Ort anfallende Steuern und / oder Zölle
- Sicherstellung von Blitz- und Überspannungsschutz der Liefersache entsprechend den örtlichen Gegebenheiten
- Sicherstellung eines wetterfesten und vibrationsfreien Verbaus der Liefersache.
- Staubschutz
- Lärmschutz
- Frostschutz / Wasserschutz
- Beachtung gegebenenfalls örtlich relevanter Sicherheitsbestimmungen
- Beachtung gegebenenfalls örtlich relevanter Umweltbestimmungen
- Beachtung gegebenenfalls örtlich relevanter Arbeitsschutzvorschriften

XVII. Allgemeines, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen sämtlichen Geschäften zugrunde, in deren Rahmen die KRS einen Besteller beliefert. Die Parteien können vorrangig abweichende Vereinbarungen treffen. Diese sind allerdings nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Diese AGB gelten dann subsidiär.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen KRS und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand, der für KRS sachlich und örtlich maßgeblich wäre. KRS ist jedoch berechtigt, auch an jedem anderen sachlich und örtlich zuständigen Gerichtsstand zu klagen.

Änderungen dieser AGB sind nur schriftlich möglich. Auch dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgeändert werden.

Sollte eine der voranstehend benannten Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Unwirksamkeit verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, eine entsprechend neue Vereinbarung über den unwirksamen Teil zu schließen, die den wirtschaftlichen Regelungszweck des unwirksamen Teils möglichst nahekommt.
